

Das novellierte Fluglärmggesetz – Teil II

Rechtliche Bewertung unter
Berücksichtigung der Rechtsprechung

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

FlugLärmG 2007

- Allgemeine Zielsetzung des Gesetzes
 - ◆ Nicht: Abwehranspruch der Bürger gegen Fluglärm
 - ◆ Bestimmung der Zonen, die Nutzungseinschränkungen unterliegen bzw. Anspruch auf passiven Schallschutz haben

FlugLärmG 2007

- Allgemeine Zielsetzung des Gesetzes
 - ◆ Konkretisierung des Art. 14 Abs. 1 GG
 - ◆ Nicht: Art. 2 Abs. 2 GG

FlugLärmG 2007

- Einführung: System der Schutzzonen
 - ◆ Siedlungsbeschränkungsbereich auf Ebene der Landes- und Regionalplanung
 - ◆ Bauschutzbereich bei Flughäfen nach §§ 12 ff. LuftVG (Luftsicherheit)
 - ◆ Beschränkter Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen und Segelfluggeländen

FlugLärmG 2007

- Einführung: System der Schutzzonen
 - ◆ Lärmschutzbereiche nach § 4 FlugLärmG
 - ◆ Verkehrsflughäfen
 - ◆ Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 25.000 Flugbewegungen pro Jahr
 - ◆ militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind
 - ◆ militärische Flugplätze, bei denen Flugzeuge mit einem MTOW von mehr als 20 t fliegen und mit mehr als 25.000 Flugbewegungen pro Jahr

FlugLärmG 2007

■ Einführung: System der Schutzzonen

◆ Fallgruppen

Geltungsbereich	Regelung	Verboten sind
gesamter Lärmschutzbereich	§ 5 Abs. 1	Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen
Tag-Schutzzone 1 und Nacht-Schutzzone	§ 5 Abs. 2 und Abs. 3	Wohnungen, soweit nicht <ul style="list-style-type: none">• Betriebsleiter,• Landwirtschaft,• Streitkräfte,• bereits bestehende Bebauungspläne,• § 34 BauGB
Tag-Schutzzone 2	§ 6	Wohnungen, soweit keine Schallschutzanforderungen nach § 7 <u>FlugLärmG</u> erfüllt werden

FlugLärmG 2007

■ Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung

Übernahmezone	Dauerschallpegel > 70 dB(A) tags und > 60 dB(A) nachts	für Wohnnutzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht tauglich, so dass ein Anspruch auf Übernahme zum Verkehrs- wert besteht
Außenbereichsentschädigung	<u>equivalenter</u> Dauerschallpegel > 65 dB(A) tags evtl. > 62 dB(A) tags	Entschädigung als Surrogat für die nicht möglichen passiven Schallschutzmaßnahmen
passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachtruhe	Schutzziele: Maximalpegel 55 dB(A) und Dauerschallpegel <u>L_{eq(3)}</u> = 35 dB(A)	Anspruch auf Kostenersatz für passive Schallschutzmaßnahmen

FlugLärmG 2007

- Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung
 - ◆ Anwendung der sog. Fluglärmsynopse
 - ◆ Keine Berechnung nach der 100:100-Regel, sondern realistisches Nutzungsmodell
 - nunmehr 3-Sigma-Zuschlag

FlugLärmG 2007

■ Noch ausstehende Regelungen

◆ § 3 Abs. 2

Verordnung zur Ermittlung der Lärmbelastung
(→ AzB)

◆ § 7

SchallschutzV (muss novelliert werden)

◆ § 9 Abs. 4

Verordnung zur Festlegung der Erstattungen
und Entschädigungen

FlugLärmG 2007

■ Bindungswirkung für die planerische Zulassung von Flughäfen?

◆ § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG

(1) ¹Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. ²Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. ³Hierbei sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten. ⁴Satz 3 ist auf Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) [...]

FlugLärmG 2007

- Bindungswirkung für die planerische Zulassung von Flughäfen?
 - ◆ Bestimmung des nachbarlichen Abwehranspruchs? → wohl nein!
 - ◆ Beschränkung der abwägungrelevant zu berücksichtigenden Anwohner?
 - ◆ Kein Abwägungserfordernis, wenn FlugLärmG erfüllt wird?

FlugLärmG 2007

- Aktuell:
 - Verfassungsbeschwerde gegen FlugLärmG
 - ◆ Kritik:
 - ◆ Nichtbeachtung der aktuellen lärmmedizinischen Erkenntnisse
 - ◆ Ungleichbehandlung der Einzugsbereiche bestehender und neu geplanter Flugplätze
 - ◆ Wartezeit auf Lärmschutz von sieben Jahren unzumutbar

Bohl & Coll.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-99

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de